

Rheingauer Bürgerfreund

Erscheint Dienstags, Donnerstags und Samstags
in letzterem Tage mit dem illustrierten Unterhaltungsblatt
„Paukerhildchen“ und „Allgemeine Winzer-Zeitung“

Anzeiger für Oestrich-Winkel

Abonnementspreis pro Quartal Mk. 1.20
(ohne Trägerlohn oder Postgebühr.)
Inseratenpreis pro sechsspaltige Petitzeile 15 Pfg.

Kreisblatt für den östlichen Teil des Rheingaukreises.

Grösste Abonnentenzahl
aller Rheingauer Blätter

Expeditionen: Oestrich-Winkel u. Eltville.

Druck und Verlag von Adam Ertene in Oestrich.

Fernsprecher No. 88

Grösste Abonnentenzahl in
Oestrich-Winkel und Umgebung

Nr. 114

Dienstag, den 18. September 1917.

68. Jahrgang

Ämtlicher Teil.

Nachtrag

zu der Bekanntmachung Nr. V. II. 206/11. 15. K. R. A., betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung
von Nussbaumholz und stehenden Nussbäumen vom 15. Januar 1916,

Nr. H. II. 235/8. 17. K. R. A.,

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Nussbaum-
und Mahagoniholz. Vom 15. September 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen
des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zur allgemeinen Kennt-
nis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den
allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, jede
Zu widerhandlung gegen die Beschlagnahmeverordnungen ge-
mäß § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von
Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-
Gesetzbl. S. 376) *) und jede Zu widerhandlung gegen die
Meldebefestigungen gemäß § 5 der Bekanntmachung über
Auskunftspläne vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl.
S. 604) **), bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Han-
delsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung
unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September
1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 663) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

1. Nussbaumschnittholz in einer Mindeststärke von
5 Millimeter, einer Mindestlänge von 1 Meter und
einer Mindestbreite von 10 Zentimeter;
2. Nussbaumblöcke, aus denen die vorbezeichneten Nuss-
baumschnittstücke gefertigt werden können;
3. Mahagonischnittholz in einer Mindeststärke von
5 Millimeter, einer Mindestlänge von 1 Meter und
einer Mindestbreite von 10 Zentimeter;
4. Mahagoniblöcke, aus denen die vorbezeichneten Maha-
gonischnittstücke gefertigt werden können.

§ 2.

Beschlagnahme.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände
(§ 1) werden hiermit beschlagnahmt.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis
zu 10 000 Mk. wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen
höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1.
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand hehliche-
haft, beschädigt oder zerstört verwendet, verkauft oder
kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsges-
chäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände
zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zu widerhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zu wider-
handelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser
Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt
oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder
wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbücher oder Geschäftsbücher
oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen
oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen
Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Ge-
fängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark
oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die
verschwiegen worden sind, im Urteile als dem Staate verfallen
erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen
gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Be-
kannmachung verpflichtet ist, nicht - der geforderten Frist erteilt oder
unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig
die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unter-
läßt, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark bestraft.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme
von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen
verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie
nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen
Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung
oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme
sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit
Einwilligung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich
Preussischen Kriegsministeriums erfolgen.

§ 4.

Lieferungs- und Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Lieferung und Verarbei-
tung der im § 1 bezeichneten Gegenstände zur Herstellung
von Luftschrauben zwecks Erfüllung von Aufträgen der
Heeresverwaltung gestattet.

Der Arbeiter muß seinem Lieferer einen vom Kriegs-
v. Land der Flugzeugindustrie, Berlin W, Lühnowstr. 107, aus-
gestellten Bescheinigung übergeben, sofern er zur Erfüllung der-
ortiger Aufträge beschlagnahmte Gegenstände beziehen will.

§ 5.

Freigaben.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen
Kriegsministeriums ist berechtigt, beschlagnahmte Gegen-
stände freizugeben. Anträge auf Freigabe sind an die Kriegs-
Rohstoff-Abteilung, Sekt. H. II. des Königlich Preussischen
Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10,
zu richten. Den Anträgen ist eine gutachtliche Beurteilung
eines von einer Handelskammer bestimmten oder vom Ge-
richt allgemein beider Sachverständigen beizufügen, daß
die Holz, deren Freigabe beantragt wird, zur Anfertigung
von Gewehrteilen oder zum Bau von Luftschrauben und
Flugzeugen ungeeignet sind.

§ 6.

Meldepflicht.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände
(§ 1) unterliegen einer Meldepflicht nach Maßgabe der ämt-
lichen Meldebefestigung (§ 9).

§ 7.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. alle Personen, welche beschlagnahmte Gegenstände
aus Anlaß ihres Handels- oder Gewerbebetriebs in
Gewahrsam haben *);
2. öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände,
welche beschlagnahmte Gegenstände in Gewahrsam
haben.

§ 8.

Stichtag, Meldefrist, Meldestelle.

Für die Meldepflicht ist der bei Beginn des 15. Sep-
tember 1917 (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand an
meldepflichtigen Gegenständen maßgebend. Die Meldungen

*) Anmerkung: Ländliche Besitzer und Gartenbesitzer unter-
liegen danach der Meldepflicht nur, sofern sie unter Ziffer 1 fallen.

§ 9.

Art der Meldung.

Die Meldungen haben auf den ämtlichen Meldebefestigen
zu erfolgen, die bei der Holz-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-
Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in
Berlin SW 11, Königsgräber Str. 100A, durch Postkarte
anzufordern sind. Die Postkarte hat keine weiteren Mittei-
lungen als die Anforderung der Meldebefestigung und die Auf-
schrift „Nussbaum- und Mahagoniaufnahme“ zu enthalten.

Für jede gesonderte Lagerstelle ist ein besonderer Melde-
schein anzufordern und auszufüllen.

Auf derselben Lagerstelle befindliche meldepflichtige Ge-
genstände, die teils dem Meldepflichtigen, teils anderen Per-
sonen gehören, sind entsprechend auf getrennten Meldebefestigen
anzumelden.

§ 10.

Lagerbuchführung.

Ueber die meldepflichtigen Gegenstände ist ein Lagerbuch
zu führen, aus dem jede Veränderung der meldepflichtigen Vor-
ratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. So-
weit ein derartiges Lagerbuch bereits geführt wird, braucht
ein besonderes nicht eingerichtet zu werden.

Beauftragten der Militär- oder Polizeibehörden ist jeder-
zeit die Prüfung des Lagerbuches, der Geschäftsbücher, Ge-
schäftsbücher, sowie die Besichtigung und Untersuchung der
Betriebseinrichtungen und Räume zu gestatten, in denen mel-
depflichtige Gegenstände erzeugt, gelagert, feilgehalten werden
oder zu vermuten sind.

§ 11.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge sind an die Holz-Meldestelle
des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin
SW 11, Königsgräberstr. 100 A, zu richten und am Kopfe
des Schreibens mit dem Vermerk: „Nussbaum- und Maha-
goniaufnahme“ zu versehen.

§ 12.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 15. September 1917
in Kraft.

Gleichzeitig treten die Vorschriften des § 2 Nr. 1 und des
§ 4 der Bekanntmachung V. II. 206/11. 15. K. R. A. be-
treffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Nussbaum-
holz und stehenden Nussbäumen vom 15. Januar 1916 bezüg-
lich der in § 1 der vorliegenden Bekanntmachung bezeichneten
Gegenstände außer Kraft.

Mainz, den 15. September 1917.

Der Gouverneur der Festung Mainz.

Kohlenversorgung gewerblicher Verbraucher.

Für die Brennstoffversorgung gewerblicher Verbraucher mit
einem Monatsbedarf von 10 Tonnen (200 Ztr.) und mehr ist es
von größter Wichtigkeit, daß sie die durch die Bekanntmachung
des Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 8. August
1917 (Reichsanzeiger Nr. 192) geforderten Meldungen in der
Frist vom 1. bis 5. September 1917 genau und rechtzeitig an die
vorgeschriebenen Stellen erstatten. Wer die Meldekarten nicht
rechtzeitig abgibt, hat keine Aussicht, im Oktober beliefert zu
werden, weil die Karten als Grundlage für die Kohlenverteilung
dienen werden.

Zwischenlieferer (Händler) haben auf unverzügliche Weiter-
gabe der Meldekarten (§ 6 der Bekanntmachung vom 17.

6. 17. Reichsanzeiger Nr. 145) an ihre Vorlieferer besonders zu
achten. Saumfällige Weitergabe kann zur Folge haben, daß Zu-
weisung der betreffenden Mengen nicht möglich ist. Händler
nehmen zweckmäßig Abschriften der Karte zu ihren Akten mit
einem genauen Vermerk, welcher Verbrauchergruppe der meldende
Verbraucher angehört.

Annahme der Meldekarten darf von dem bisherigen Liefer-
er nicht verweigert werden. Wenn ein bisheriger Liefer-
er die Annahme der Meldekarten trotzdem verweigert, oder wenn ein neu
eröffneter Betrieb keinen Liefer-
er zur Annahme seiner Meldekarten
bereit findet, so ist neben der ohnehin für den Reichskommissar
für die Kohlenverteilung in Berlin bestimmten Meldekarte die
für den Liefer-
er bestimmte Meldekarte dem Reichskommissar für
die Kohlenverteilung in Berlin mit einem besonderen Begleit-

schreiben einzusenden, in welchem angegeben ist, aus welchem
Grunde die Meldekarte nicht an einen Liefer-
er gegeben wurde
und welcher Liefer-
er vorgeschlagen wird.

Meldungen derselben Bedarfsmengen bei mehreren Liefer-
ern sind verboten und werden bestraft.

Falls ein Liefer-
er (Händler) die in einer Meldekarte auf-
geführten Brennstoffe von mehreren Vorlieferern bezieht, so gibt er
nicht die urschriftliche Meldekarte weiter, sondern verteilt deren
Inhalt auf neue Meldekarten, die an die einzelnen Vorlieferer
weiterzugeben sind. Die Mengen der neuen Meldekarten dürfen
zusammen nicht mehr ergeben, als die urschriftliche Karte. Jede
neue Meldekarte hat:

1. die auf diese Karte entfallende Menge, sowie
2. in einer Gesamtsumme die auf andere Karten verteilte

amtlichen Blättern aufmerksam gemacht. Die Anordnung erstreckt sich auf die schon einmal verfügte Meldepflicht und weiter auf die Verpflichtung, daß diejenigen Empfänger, die Brennstoffe eingeführt haben und weiter einführen, ein Drittel davon zur Verfügung des Kreisamtes zu halten haben. Zuwiderhandlungen werden bestraft. Die Meldepflicht ist eine sehr umfassende. Sie erstreckt sich nicht nur auf Händler, sondern auch auf alle Privatleute, die unmittelbar Kohlen bezogen haben und künftig noch beziehen. Die Anordnung hat rückwirkende Kraft bis zum 1. August. Ihre Befolgung wird scharf überwacht werden an Hand der Meldungen, die die Güterabfertigungen dem Kreisamt gleichfalls zu erstatten haben.

* **Neudorf, Rheingau, 18. Sept.** Im hohen Alter von über 91 Jahren verschied gestern Abend nach längerem Leiden dahier Herr Weingutbesitzer Valentin Kindlinger. Der Verstorbene, eine im ganzen Rheingaukreise und weit über dessen Grenzen hinaus wohlbekannte und hochangesehene Persönlichkeit, bekleidete viele Ehrenämter und hat sich durch sein vielseitiges Wissen sowohl als langjähriges Mitglied des Kreisamtes wie auch als Beigeordneter in seiner engeren Heimat Neudorf als wertgeschätzter Mitarbeiter betätigt. Dadurch und durch seine schlichte Einfachheit und sein hieheres Wesen hat sich der Entschlafene unzählige dankbare Freunde in allen Kreisen der Bevölkerung erworben, die ihm alle ein dauerndes ehrenvolles Andenken bewahren werden.

* **Aus dem Rheingau, 17. Sept.** Näh- und Stopfgarn im freien Handel bleibt ausschließlich dem Bedarf der Zivilbevölkerung vorbehalten. Allen Dienststellen des Heeres und der Marine ist untersagt worden, Aufträge, zu deren Erledigung Näh- und Stopfgarn nötig ist, mit der Bedingung zu vergeben, daß der Lieferant das Garn selbst zu beschaffen hat. Die vergabenden Stellen haben dem Lieferant das nötige Garn zur Verfügung zu stellen.

* **Ein hübsches Stückchen**, für dessen Wahrheit sich der Erzähler verbürgt, hat sich in Wiesbaden ereignet. Ein Wiesbadener Junge war von seinen Eltern auf die benachbarten ländlichen Ortschaften geschickt worden, um einige Kartoffeln aufzutreiben. Er brachte zehn Pfund zusammen; auf dem Heimweg nahm sie ihm ein Feldhüter ab. Der

Junge bemerkte nun, wie der Feldhüter den Kartoffelsack in einem Kornacker unterbrachte und weiterging. Als die Lust rein war, schlich der Junge herbei, holte sich den Sack wieder und erreichte damit glücklich die städtische Grenze und das elterliche Haus. Der beschrieb nun aber das Ersinnen der ganzen Familie, als sie beim Öffnen des Sackes oben auf vier Pfund frische Butter fand?!

* **Mainz, 17. Sept.** General der Infanterie von Rathen, unser früherer Gouverneur, einer der Führer bei den Kämpfen um Nizza, wurde vom Kaiser durch Verleihung des Eisenerzes zum Orden Pour le merite ausgezeichnet.

* **Höchst, 16. Sept.** In der Griesheimer Lebensmittelverteilungsstelle schlug eine junge Verkäuferin einer alten Frau, als sich diese mit Recht darüber beschwerte, daß das Mädchen „besseren“ Kunden beim Warenverkauf den Vorzug gab, mehrmals mit der Faust ins Gesicht. Das Höchstes Schöffengericht verurteilte die Verkäuferin zu 100 Mark Geldstrafe. Nur seine bisherige Unbescholtenheit schützte das Mädchen vor der beantragten Gefängnisstrafe.

* **Höchst, 17. Sept.** Selbsthilfe. Die Farbwerke haben gemeinsam mit der Badischen Anilin- und Sodafabrik Ludwigshafen in der Pfalz größere Mengen Pfälzer Rotweinträuben unmittelbar bei den Winzern gekauft. Die Werke lassen die Trauben auf eigene Rechnung keltern und den dabei gewonnenen Wein durch Fachleute ausbauen. Nach der Reife wird alsdann der Wein zum Selbstkostenpreis an die Mitglieder und Angestellten der Werke abgegeben.

Schweres Eisenbahnunglück bei Limburg.

* **Limburg, 17. Sept.** Heute früh hat auf der eingleisigen Strecke der Westerwaldbahn zwischen Wilsenroth und Wilmersrod ein Zusammenstoß von zwei Personenzügen stattgefunden, derum 5 Uhr von Limburg abfahrende Personenzug stieß mit dem um 5.43 Uhr von Westerburg abfahrenden Personenzug zusammen. Der Postwagen ist verbrannt und ein Wagen 4. Klasse zerstört. Fünf Personen sind tot, sechs schwer verletzt und eine Anzahl von Personen leicht verletzt. Ein Güterzug von Limburg ist an der Unglücksstelle eingetroffen.

Verantwortlich: Adam Etienne, Destrach.

□ **Die erste Kriegsanleihe vor drei Jahren.** Der 19. September im Jahre des Kriegesbeginns 1914 wird in der Geschichte unseres nationalen Opferstums ein dauernder Meilenstein sein. Vor drei Jahren am 19. September wurde der erste deutsche Finanzkrieg bekanntgegeben. Das deutsche Volk, bereit, dem Vaterlande zu geben, was des Vaterlandes ist, hatte einstimmig begriffen, daß zu einem Krieg von so gewaltigen Ausmaßen in erster und letzter Linie Geld und nochmals Geld gehöre, und als der Ruf an die Heimat erging: „Reichnet Kriegsanleihe!“, da wurden im Lande die finanziellen Streitkräfte mobil, da vollzog sich in wenigen Tagen unter Teilnahme aller Schichten und Stände der Aufmarsch der Millionen und Milliarden. In jener Einigkeit, die das deutsche Volk so stark und unüberwindlich macht, wurde als Ergebnis der ersten Kriegsanleihe die gewaltige Summe von 4,46 Milliarden erreicht, eine Leistung, die bis dahin noch von keinem Volke der Welt erzielt worden war. Das Resultat der ersten deutschen Kriegsanleihe vom 19. September 1914 hat den Glauben an die Allmacht britischen Geldes arg ins Wanken gebracht. Mit jenem Tage hat zugleich ein ruhmreiches Kapitel deutscher Finanzgeschichte begonnen, und wir haben durch die Ausbringung weiterer fünf Kriegsanleihen seither bewiesen, daß uns im Kampf um Haus und Herd der Atem nicht ausgeht. Rund sechzig Milliarden hat das deutsche Volk in drei Jahren härtesten Kampfes auf dem Altar des Vaterlandes dargebracht, und während unsere Feinde immer tiefer in die Schuldnöte Amerikas geraten und dem wirtschaftlichen und finanziellen Zerfall mit eberner Notwendigkeit zutreiben, hat das Geld im deutschen Lande Handel und Industrie befruchtet und dem Wirtschaftsleben über die Not des Krieges hinweggeholfen. „Die letzte Milliarde wird siegen“, haben Englands Minister verzweifelt ausgerufen. Und soll's recht sein! Die letzte Milliarde wird aller Voraussicht nach vom deutschen Volke am Tage der Entscheidung präsentiert und in die Wagische des Sieges geworfen werden, dafür bürgt uns der Geist der Vaterlandsliebe und der unbegrenzten Opferwilligkeit, der nach drei Jahren bittersten Existenzkampfes noch so frisch und ungebrochen ist wie am ersten Tag. Die siebente Kriegsanleihe wird es erneut beweisen.

Elektr. Install.-Material
Flack, Wiesbaden, Luisenstraße 46, Tel. 747.
neben Residenz-Theater.

Keller-Versteigerung.

Freitag, den 21. September ds. Js.
vormittags 11 Uhr,

kommt im Kellerhaus des Pfarrhofes zu Neudorf eine gute, nur einige Jahre gebrauchte, der Gemeinde Neudorf gehörige eiserne

Rundkeller

zur Versteigerung

Die Kelter faßt für 2½ Ohm Wein-Maische, und wurde nur wegen Anschaffung einer größeren Kelter zurückgestellt.

Neudorf, den 13. September 1917.

Krechel, Bürgermeister.

Ich habe noch große Auswahl in:
Schlafzimmern mit zwei und dreitägigen Schränken in echt nussb., eichen mahagoni, rüster, Kirschbaum, Birke u. f. w. sowie den dazu gehörigen Draht- und Polstermatrizen.
Speisezimmern in mittlerer und besserer Preislage, echt nussb. und eiche.
Herrenzimmern echt eiche und nussbaum.
Kücheneinrichtungen in lackiert und echt Eitschpin und Küchenschränke.
Einzelbetten, lackierte und polierte Kleiderschränke in allen Größen.
Einzelbüffets und Vertikows, Stühlen in allen Arten und Formen.
Sofas, Ausziehtische, Waschkommoden u. f. w.

Simon Sauer Witwe,
Möbelfabrik und Handlung,
Alzey.

Amalie Bleier & Co.

Fernsprecher 2818 Mainz Fernsprecher 2818

Schusterstraße 29

Spezialhaus

für

Handarbeiten u. Kunststickereien

Stets größte Auswahl
in allen Neuheiten.

Statt jeder besonderen Anzeige.

Am 17. d. Mts. entschlief nach längerem Leiden unser guter Onkel, Großonkel und Urgroßonkel

Herr Valentin Kindlinger

im 92. Lebensjahre.

Neudorf, den 18. September 1917.

Im Namen der Verwandten:
Anna Hohwiesner.

Auf Wunsch des Verstorbenen findet die Beerdigung und die kirchliche Feier in aller Stille statt. Von Blumenpenden und Kondolenzbesuchen bittet man Abstand zu nehmen.

Stadttheater Offenbach a. M.

Art Oberammergauer Passions-Festspiele

unter Leitung und Mitwirkung der berühmten Christus- und Judasdarsteller Adolf und Gg. Fagnacht aus Bayern, sowie hervorragender Passionsdarsteller, darunter Fr. Stadler aus Oberammergau.

200 Mitwirkende **200 Mitwirkende**
auf eigens dazu eingebaute großer Festspiel-Bühne.
Spieltage vom 16. - 23. Sept. jeweils abends 7½ Uhr,
außerdem am 16. 19. 22. und 23. September,
nachmittags 3 Uhr und abends 7½ Uhr.

Vorverkauf an der Theatertageskasse von vormittags 10-11 Uhr und von 3-5 Uhr nachmittags.

Ackerverpachtung.

Freitag, den 28. September ds. Js.,
nachmittags 1 Uhr

beginnend, läßt die Gräfl. Maltschka-Greifensklau'sche Gutverwaltung zu Schloß Volkrads im Saale des Herrn Conrad Alendorff zu Winkel ihre Grundstücke in den Gemeinden Winkel, Mittelheim, Destrach, Hallgarten und Stephanshausen auf weitere 12 Jahre öffentlich verpachten.

Mietverträge

benötigt in der Expedition des Rheingauer Bürgerfreunds.

Fahrochsen

zu verkaufen. Wo sagt die Expedition d. Bl.

Fahrochse

zu verkaufen.

Näheres in der Expedition dieses Blattes.

Arbeiterfamilie

(Kriegersfrau mit 4 Kindern) sucht bis 1. Oktober Wohnung von 2-3 Zimmern mit Küche.

Best. Angebote erbittet umgehend

Chemische Fabrik, Winkel.

Wir suchen

für die Bedienung unserer Fernsprech-Einrichtungen für sofort oder später ein möglichst in kaufmännischen Arbeiten schon bewandertes Fräulein.

Chemische Fabrik, Winkel.

Düngemittel

für Herbstdüngung, empfiehlt

Ziss Düngergeschäft,

Wiesbaden, Dohheimerstraße 101.

Telephon 2108.

Versand nach allen Stationen.

Jahrgang 1900er

Winkel a. Rh.

Sonntag, den 22. d. Mts., abends 8½ Uhr, in

Gastwirtschaft bei Kamerad

Jos. Werscheid.

Verammlung!

Wichtiger Tagesordnung wegen ist vollzähliges und

pünktliches Erscheinen er-
forderlich. Der Vorstand.

J. B.: Lappak.

Eine gut erhaltene eiserne

Kelterschraube

für Holzketten zu verkaufen.

Näheres im Verlag dieses

Zeitung.

Obst,

jede Sorte und Menge, fast

fortwährend

Heinrich Ober,

Geisenheim, Landstraße 14

Nach vorheriger Anfrage

nimmt

Pflaumen

(Zweischen) zum

Dörren

entgegen.

Eltviller Malzfabrik.

W. Kels,

Telephon Nr. 87.

Eine

Holzketten

mit Eiserschraube, mittlerer

Größe, mit allem Zubehör

wenig gebraucht, zu verkaufen.

Zu erfragen in der Ex-
pedition dieses Blattes.

Arbeiterinnen

sucht

Aug. Haenen, elektr. Fabrik,
Eitville a. Rh.

Kleiner, gelber

Zwerggassenpflaster

entlaufen.

Wiederbringer Belohnung

Gartenstraße 1, Destrach

Stenogr.-Verein „Habelsberg“

Destrach-Winkel.

Freitag abends 8½ Uhr

Fortbildung und Dittsch

Der Vorstand